

Er darf nur den Personen der Verwaltungsstellen vorge-  
wiesen werden, auf die der Dienstauftrag lautet. Außer-  
dem ist der Dienstauftrag den staatlichen Kontrollorganen  
auf Verlangen vorzuzeigen.

§7

Über die verausgabten Dienstaufträge ist Buch zu füh-  
ren. Die Bücher werden im Sekretariat des Unter schrifts-  
leistenden geführt. Die Bücher sind vertraulich zu behan-  
deln.

§ 8

(1) Der Auftragserteiler (§3) hat die ordnungsgemäße  
Ausführung des Auftrages zu bestätigen.

(2) Erst nach dieser Bestätigung dürfen die entstan-  
denen Reisekosten ausgezahlt werden.

§9

**Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1952 in Kraft**

Berlin, den 4. Februar 1952

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister